


Havariekommissar-Verzeichnis Deutschland	<u>HK 3 (6/2006)</u>
Merkblatt für die P o l i z e i für die Hinzuziehung von Havariekommissaren gemäß GDV Liste	

Bei Unfällen mit Ladungsschäden ist es in der Regel sinnvoll, einen Havariekommissar hinzuzuziehen. Näheres regeln Landesverordnungen und -gesetze.

Hinzuziehung des Havariekommissars

- Zunächst ist der Fahrer/Fahrzeughalter aufzufordern, einen (in den Ladepapieren benannten) Havariekommissar einzuschalten;
- Ist dies nicht möglich, ist der Havariekommissar/Versicherer durch Einsicht in die Ladepapiere zu ermitteln und zu benachrichtigen;
- Soweit beides nicht möglich ist, kann der nächstgelegene Havariekommissar gemäß GDV-Verzeichnis hinzugezogen werden.

Als Havariekommissare gelten die in der vom GDV veröffentlichten Liste www.tis-gdv.de aufgeführten Sachverständigen.

- Die Auflistung eines Havariekommissars in dem GDV-Verzeichnis ersetzt nicht seine rechtliche Beauftragung.
- Die Benachrichtigung des Havariekommissars begründet kein Auftragsverhältnis zwischen Polizei und Havariekommissar.
- Der GDV spricht keine Empfehlungen aus und haftet insbesondere nicht für die im Verzeichnis gemachten Angaben sowie für Handlungen der Havariekommissare.

Informationen, die der Havariekommissar bei der Beauftragung benötigt

- Lage/Bezeichnung des Unfallortes/Anfahung;
- Beschreibung des Fahrzeugs/Kennzeichen;
- Beschreibung der Ladung;
- Gefährliche Güter;
- Information darüber, wer bereits eingeschaltet ist (Feuerwehr, THW, Sachverständige etc.);
- Klärung, in welcher Zeit der Havariekommissar am Unfallort sein muss.

Aufgaben des Havariekommissars

- Der Havariekommissar entscheidet nach eigener Sachkenntnis oder unter Hinzuziehung geeigneter weiterer Sachverständiger und/oder Betriebe (z.B. Bergungsunternehmen) über die notwendigen schadenmindernden Maßnahmen, insbesondere zur Ladungssicherung vor Weiterfahrt/Bergung/Verwertung der Güter. Der Havariekommissar erklärt „Totalschaden“, wenn ein Missverhältnis der Bergungskosten zum Wert der zu bergenden Güter offensichtlich ist.
- **Entscheidungen über Verkehrssicherheit/Verkehrsfluss erfolgen ausschließlich durch die Polizei. Der Havariekommissar hat die Polizei aber auf mögliche Bedenken und auf Folgen polizeilicher Maßnahmen bezüglich der Güter hinzuweisen.**
- **Für Schäden an Fahrzeugen ist der Havariekommissar nicht zuständig.**
- **Sofern der Zentralruf der Autoversicherer unterrichtet wird, betrifft dies ausschließlich die Kraftfahrzeugversicherung, nicht die Transport- oder Verkehrshaftungsversicherung.**

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV), Haftpflicht-, Kredit-, Transport- und Luftfahrtversicherung, Statistik, Wilhelmstr. 43/43 G, 10117 Berlin, Telefon/Fax (030) 2020 5364/2020 5317, E-Mail hk@gdv.de, www.gdv.de - www.tis-gdv.de
Auf die Hinweise zur Haftung für die Nutzung des HK-Verzeichnisses und des TIS wird verwiesen.